



BIRKAN
Drucktuchtechnik GmbH

Fabrikation und Großhandlung von
Drucktüchern und Druckereibedarf

BIRKAN Drucktuchtechnik GmbH
Painhofener Strasse 11
D - 82279 Eching / Ammersee
Phone +49 [0] 81 43 - 92 04 - 0
Fax +49 [0] 81 43 - 92 04 - 24
Email info@birkan.de
www.birkan.de

Blankets for Master Printers

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeines

Durch Auftragserteilung werden nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Vertragsbestandteil, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

II Angebote und Preise

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Mündliche und fernmündliche Abmachungen sowie Zusagen von Außendienstmitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Muster sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindliche Ansichtsmuster. Sie bleiben unser Eigentum. Alle technischen Beratungen, Angaben und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen, sind aber unverbindlich. Von uns eventuell herausgegebene Zeichnungen sind ebenfalls unverbindlich und bleiben unser Eigentum.
3. Treten bis zum Tage der Lieferung Preiserhöhungen ein, sind wir unabhängig von Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Verkaufspreise entsprechend anzugleichen.

III Mindermengenzuschlag

Bei einem Netto-Warenwert unter EUR 50,- berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von EUR 15,-.

IV Zahlung

1. Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf den Rechnungsbetrag. Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und der Rechnungsbetrag pünktlich bis zum Fälligkeitstag bei uns eingegangen ist.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für einen Verzug nicht vorliegen.
Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hiervon nicht berührt.
3. Bei Zahlungsverzug werden auch gestundete Beträge sofort fällig. Sofortige Fälligkeit tritt ebenfalls ein bei Zahlungseinstellung, Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers.
Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
4. Als Barzahlung gelten Kasse und Schecks, sofern diese uns so rechtzeitig zugehen, daß deren Einlösung innerhalb obiger Zahlungsfristen erfolgen kann. Bei Zahlung mittels Wechsel, deren Hereinnahme wir uns vorbehalten, wird kein Skonto gewährt. Diskontspesen und Wechselstempelsteuer hat der Auftraggeber zu tragen. Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
5. Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei bei unseren Bankverbindungen zahlbar.

V Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Warenwert Inland EUR 256,- „frei Station“ bzw. ab Warenwert Export EUR 256,- „frei deutsche Grenze“ auf Rechnung und Gefahr des Empfängers zu den am Tag des Warenversandes gültigen Preisen.
2. Der Versand geschieht auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers, auch bei frachtfreier Lieferung. Versandkosten und Verpackung werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Sofern keine schriftliche Vereinbarung über den Versandweg getroffen wird, sind wir zur Wahl des Versandweges berechtigt.
4. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
5. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragwertes (Eigenleistungen ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
6. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers –, insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.



BIRKAN
Drucktuchtechnik GmbH

Fabrikation und Großhandlung von
Drucktüchern und Druckereibedarf

BIRKAN Drucktuchtechnik GmbH
Painhofener Strasse 11
D - 82279 Eching / Ammersee
Phone +49 [0] 81 43 - 92 04 - 0
Fax +49 [0] 81 43 - 92 04 - 24
Email info@birkan.de
www.birkan.de

Blankets for Master Printers

(Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen / Seite 2)

VI Beanstandungen

1. Beanstandungen haben innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware und vor Verarbeitung, Ingebrauchnahme oder Verbrauch mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Maßgebend ist der Eingang des Briefes bei uns.
2. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung mittelbarer oder unmittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.
3. Beanstandungen entbinden in keinem Falle von der Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung des Kaufpreises. Eine Garantie für einen bestimmten Verwendungszweck der Ware wird nicht übernommen.
4. Warenrücksendungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung erfolgen.
5. Keine Gewähr übernehmen wir für Personenunfälle, Sachschäden oder Betriebsstörungen, die aus Fehlern oder Mängeln unserer Ware entstehen.

VII Eigentumsvorbehalte

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber unser Eigentum. Die Verarbeitung einer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache erfolgt für uns. Ein Eigentumserwerb des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
2. Bei Verarbeitung mit einer anderen, uns nicht gehörenden Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Falle des Zahlungsverzuges oder der Gefährdung des Eigentumsanspruches gilt nicht als Rücktritt vom Vertrage.
Von einer Pfändung oder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen und das Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist dem Auftraggeber untersagt.
4. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ab Vertragsabschluß an uns ab in dem Betrag, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so gilt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage als an uns abgetreten, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen ist der Rechnungsbetrag, zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%.
Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderungen auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Forderungen, die er an uns abgetreten hat, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
5. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern.

VIII Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen

1. Für diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Augsburg. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse als Gerichtsstand Augsburg vereinbart.
3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.